



Antwort zur Anfrage Nr. 1920/2015 der Ortsbeiratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend **Werbung im öffentlichen Straßenraum (Grüne)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Werbeanlagen von Stroer DSM gab es in der Altstadt zu Beginn der Laufzeit des aktuellen Vertrags? Wie viele gibt es heute? Wie viele dürfen in Zukunft darüber hinaus errichtet werden?

und

2. Welcher Anteil der Werbeanlagen von Stroer DSM befindet sich in der Altstadt im Verhältnis zu der Gesamtzahl solcher Anlagen in ganz Mainz?

Die Beantwortung der vorgenannten Fragen ist bis zur Sitzung am 18.11.2015 nicht möglich. Hierzu sind aufwendige Recherchearbeiten zum Teil in alten Aktenbeständen vorzunehmen. Wir bitten um Verständnis, dass die hier erforderliche Aufklärungsarbeit kurzfristig nicht geleistet werden kann und kommen in der nächsten Sitzung des Ortsbeirates auf die Beantwortung der Anfrage zurück.

3. Nach welchen Kriterien werden neue Standorte ausgesucht? Wer bestimmt diese Kriterien? Welche Gremien werden bei dieser Kriterien- und Standortbestimmung beteiligt?

Die Stroer DSM unterbreitet der Verwaltung Vorschläge für neue Standorte zur Errichtung von Werbeträgern. Hierbei werden aus Sicht der Stroer DSM werbewirksame Standorte bevorzugt, die sich an vielbegangenen oder vielbefahrenen öffentlichen Verkehrsflächen befinden. Zunächst werden diese Standorte durch das Stadtplanungsamt und das Amt für Wirtschaft und Liegenschaften vorgeprüft. Sofern aus deren Sicht keine Einwendungen bestehen, beantragt die Stroer DSM die für die Errichtung erforderliche Baugenehmigung beim Bauamt. In diesem Verfahren werden dann wiederum, je nach Standort des Werbeträgers, weitere Fachabteilungen der Verwaltung eingebunden.

Die Zustimmung der Stadt Mainz als Eigentümerin zur Nutzung der Flächen ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Eine Gremienbeteiligung ist daher nicht vorgesehen.

4. Bedürfen die neuen Standorte jeweils einer Baugenehmigung?

Ja.

5. Wie werden bei den Genehmigungen neuer Standorte die in §75 GemO gesicherten Rechte des Ortsbeirats berücksichtigt, beratend bei diesen den Ortsbezirk betreffenden Belangen tätig zu werden?

Eine Beteiligung des jeweiligen Ortsbeirats ist in dem Genehmigungsverfahren nach der Landesbauordnung nicht vorgesehen.

Mainz, 19.11.2015

gez.
Christopher Sitte
Beigeordneter